

FACHINFORMATIONEN

Ertragsteuern nach dem Brexit

Das Vereinigte Königreich wird zwischen dem 1.2.2020 und dem (voraussichtlichen) Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 weiterhin als Mitgliedsstaat der EU behandelt. Ertragsteuerliche Folgen treten erst mit Aufruf der Übergangsperiode ein. Ab diesem Zeitpunkt ist „Great Britain“ ein Drittstaat und die begünstigten Bestimmungen im Verhältnis EU/EWR-Staaten sind nicht mehr anwendbar (z.B. Sofortbesteuerung der stillen Reserven bei einem Wegzug, keine Ratenzahlung im betrieblichen Bereich, keine Buchwerteinbringung von Kapitalanteilen in eine britische Gesellschaft u.a.)

Umsatzsteuer nach dem Brexit

Auch für die USt treten in der Übergangsperiode noch keine Änderungen ein.

Nach der Übergangsperiode sind vor allem bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen geänderte rechtliche Bestimmungen zu beachten.

So werden z.B. aus echt steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen echt steuerfreie Ausfuhrlieferungen. Erforderlich wird der Ausfuhrnachweis, die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ist nicht mehr erforderlich.

Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich werden von innergemeinschaftlichen Erwerben zur Einfuhr. Für Umsätze in das Vereinigte Königreich kann der sogen. MOSS nicht mehr angewandt werden (MOSS = Erfassung der betreffenden Umsätze in mehreren EU-Staaten (z.B. elektronische Dienstleistungen) in nur einer USt-Erklärung.

Für die im VK steuerbaren Dienstleistungen an Unternehmer (z.B. Datenverarbeitung für britische Kunden) sind auch die zukünftigen drittländischen Vorschriften zu berücksichtigen.

PLAB—Verfahren

Aus der GPLA wurde die PLAB (Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge). Ab 1.1.2020 wird diese bisherige Gemeinsame Prüfung zu einer einheitlichen Prüfungsorganisation im Wirkungsbereich des BMF zusammengeführt (Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge). Die Sozialversicherungsprüfung wurde damit an die Abgabenbehörden des Bundes übertragen.

Diese Neuregelung wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 13.12.2019 als verfassungswidrig aufgehoben. Bis 30.6.2020 muss eine verfassungskonforme Regelung für diese Prüfungen gesetzlich gefunden werden.

Lt. Ausführungen auf der Homepage des BMF gilt die Änderung der Bezeichnung von „lohnabhängige Abgaben“ auf „lohnabhängige Abgaben *und Beiträge*“ nur als Klarstellung, nicht als Änderung des Prüfungsumfanges.